



Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises Berichtsjahre 2017 – 2018



Herausgeber: Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
-Sozialplanung, Inklusion, Heimaufsicht-
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Veröffentlichung: 2019

Internetpräsenz: www.rhein-sieg-kreis.de

Weitere Informationen auf dem Seniorenportal des Kreissozialamtes:
www.rsk-seniorenportal.de

Büros der Heimaufsicht:

Besucheranschrift:

Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin

Büros: K 1.14 – K 1.20

Telefon: 02241/ 13-0, Fax: 02241/13-3198

E-Mail: heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de

Hinweis: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse einer klaren und verständlichen Sprache in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeines/ Einleitung	
2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	
2.2 Fortbildung der Mitarbeiter der WTG-Behörde	
3 Wohn- und Betreuungsangebote	
3.1 Geltungsbereich des WTG	
3.2 Datenbank pfa.wtg	
3.3 Grunddaten zu den Wohn- und Betreuungsangeboten	
4 Tätigkeit der WTG-Behörde	
4.1 Beratung und Information	
4.2 Überwachung	
4.2.1 Prüftätigkeit	
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	
4.2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen	
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse	
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände /Mitteilungen	
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	
4.2.1.7 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	
4.2.2 Gebührenerhebung	
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	
4.4 Sonstiges	
5 Fazit Entwicklung und Ausblick	
6 Ansprechpartner/innen	
7 Anlagen, Links:	

1. Allgemeines/Einleitung

Zum 16.10.2014 trat in Nordrhein-Westfalen das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Kraft.

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde (Heimaufsicht) und ist in erster Linie ein Schutzgesetz für die Nutzer und Nutzerinnen von Betreuungseinrichtungen.

In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte als staatliche Verbraucherschutzinstanz die für die Überwachung von Betreuungseinrichtungen zuständigen Behörden. Die Aufgaben werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW).

Das WTG und die WTG DVO regeln die ordnungsrechtlichen Standards für Angebote zur Pflege und Betreuung älterer oder pflegebedürftiger Menschen als auch für Menschen mit Behinderungen in Betreuungseinrichtungen. Zu den ordnungsrechtlichen Anforderungen gehören u.a.:

- Mindeststandards bei der personellen Ausstattung,
- Anforderungen an das Fachpersonal,
- Anforderungen an die Pflege- und Betreuungsqualität
- Regelungen über die Wohnqualität in den Angeboten und über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer.

Nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2017 und 2018. Er schreibt die Berichte aus den Vorjahren fort und gibt einen Überblick über die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde.

In seiner Struktur und seinen Inhalten entspricht der Bericht der Empfehlung des MAGS NRW. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Organisatorisch ist die WTG-Behörde im Rhein-Sieg-Kreis dem Kreissozialamt zugeordnet.

§ 14 Abs. 11 des WTG schreibt vor, dass mit der Durchführung des Gesetzes Personen betraut werden müssen, die die erforderliche Fachkunde und die persönliche Eignung besitzen.

Aufgrund wachsender Zahl an Angeboten und zusätzlichen Aufgaben nach dem WTG wurden zum 01.08.2017 bzw. 11.09.2017 zwei weitere Mitarbeiter/innen (2 Vollzeitmitarbeiter/inn des gehobenen Dienstes) eingesetzt.

Zum Stichtag 31.12.2018 war die WTG-Behörde mit 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- 4,4 Vollzeitäquivalente (VZÄ) gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst A 10/A 11/A 12;
- 1 VZÄ Krankenschwester EG 11;
- 0,87 VZÄ Dipl. Sozialarbeiterin EG 10 besetzt.

2.2 Fortbildungen der Mitarbeiter der WTG-Behörde

Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde wurden z. B. neben verschiedenen persönlichen Fortbildungen zur Kommunikation und Arbeitsorganisation auch regionale und überregionale Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen und Dienstbesprechungen sowie Arbeitskreise besucht:

- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage WTG
- Kommunaler Außendienst- Rechtsgrundlagen
- Datenbank pfad.wtg
- Regelmäßige Teilnahme am Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Köln
- Teilnahme an den Dienstbesprechungen des MAGS NRW

Außerdem bilden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch regelmäßige Lektüre und Auswertung von Fachzeitschriften und -artikeln weiter.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Geltungsbereich des WTG

In den Geltungsbereich des WTG fallen:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)
Es handelt sich um vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit umfassender Betreuung und hauswirtschaftlicher Versorgung.
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
Hierbei handelt es sich um selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. In diesen leben bis zu zwölf ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen zusammen, die einen gemeinsamen Hausstand haben. In einem Gebäude können höchstens 24 Personen in mehreren Wohngemeinschaften unterschiedlicher Größe zusammen

leben. In den Wohngemeinschaften werden regelmäßig Betreuungs- bzw. Pflegeleistungen durch einen oder mehrere Leistungsanbieter angeboten.

Die oben genannten Voraussetzungen gelten nicht für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Partner oder Verwandte.

- Angebote des Servicewohnens
Hierbei handelt es sich um Angebote, in denen die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) verbunden ist.
- Ambulante Dienste
Hierzu gehören alle Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach dem Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) bzw. einer Leistungsvereinbarung nach § 79 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) und alle sonstigen Betreuungsangebote.
- Gasteinrichtungen
Zu den Gasteinrichtungen zählen Hospize, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

Das WTG sieht jeweils abgestufte, an den Angebotstyp orientierte Anforderungen vor. Servicewohnen und Ambulante Dienste unterliegen außer einer Anzeigepflicht keinen speziellen Anforderungen nach dem WTG. Für Ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, soweit sie Kunden in deren eigener Häuslichkeit aufsuchen. Sofern Ambulante Dienste in Wohngemeinschaften tätig sind, gelten gesonderte Anforderungen. Diese Anforderungen sind gegenüber Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (sogenannte Eulas) jedoch geringer. Insbesondere bauliche und personelle Vorgaben wurden für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und die Gasteinrichtungen abgestuft.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen bis auf die Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG.

3.2 Datenbank pfa.d.wtg

Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten nach dem WTG hat das Land NRW im Jahr 2016 das Verfahren pfa.d.wtg verbindlich vorgegeben.

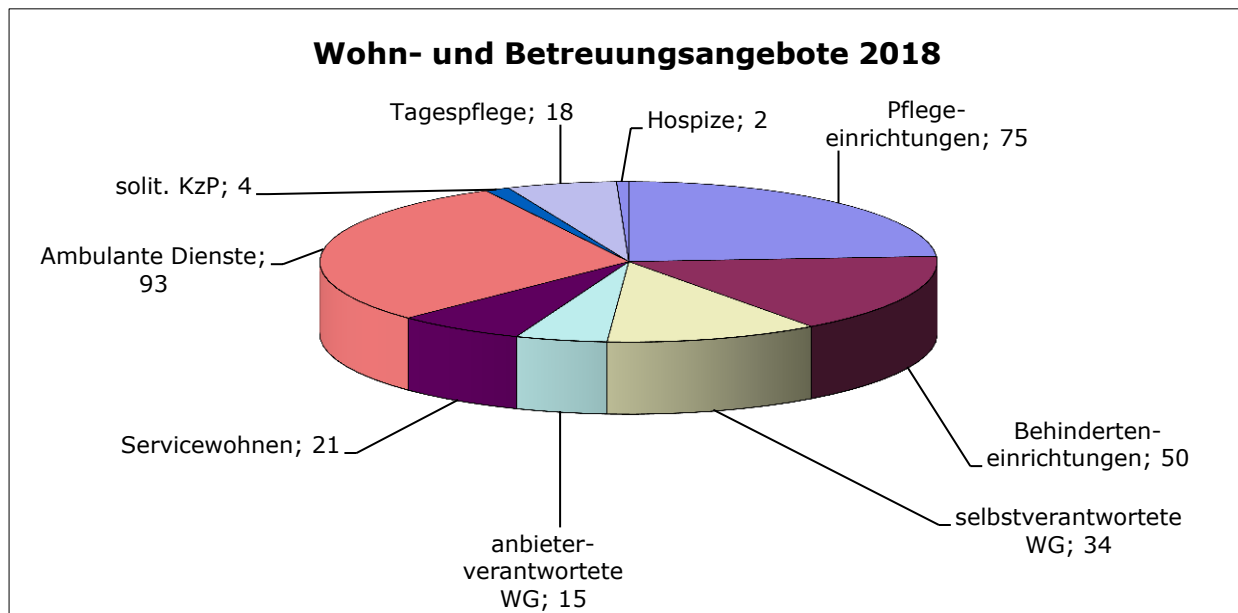
Pfa.d.wtg ist eine internetgestützte elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in NRW erfassen soll. Die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich für alle Leistungsanbieter aus § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 6 WTG.

Durch das Update im Mai 2018 wurde pfa.d.wtg benutzerfreundlicher gestaltet, Fehler wurden behoben, die Funktionen wurden stringenter gestaltet und es bietet nun mehr Flexibilität für die WTG-Behörden, insbesondere hinsichtlich der individuellen Anpassung von Daten.

Seit Mitte des Jahres 2018 werden die Meldungen der Träger sukzessive durch die WTG-Behörde überprüft und in der Datenbank freigegeben. Insbesondere bei der Feststellung, ob es sich um eine selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaft handelt, tritt ein erhöhter Beratungs- und Prüfungsbedarf auf, sodass die Freigabe in der Datenbank erst nach abschließender Prüfung durch die WTG-Behörde erfolgt.

3.3 Grunddaten zu den Wohn- und Betreuungsangeboten

Angebot	2017		2018	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) <i>Pflege- und Behinderteneinrichtungen</i>	129	6964	125	7025
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortet)	12	95	15	105
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet)	31	172	34	178
Servicewohnen	21	929	21	929
Ambulante Dienste	92		93	
Gasteinrichtungen (solitäre Kurzzeitpflege, Tages-/Nachtpflege, Hospize)	22	291	24	319



4. Tätigkeit der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Das WTG bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG die Grundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde. Es verfolgt dabei den Grundgedanken, dass die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, geschützt werden.

Information und Beratung sind dabei eine wesentliche Aufgabe der WTG-Behörde und stellen einen Großteil ihrer Tätigkeit dar. Die durchgeführten Beratungen umfassten insbesondere:

- allgemeine Information und Beratung nach § 11 WTG
Diese wird überwiegend von Nutzern/innen, deren Angehörigen bzw. Betreuer/innen, Beschäftigten der Einrichtungen und interessierten Dritten genutzt.
- Prüfung der Art der Leistungsangebote nach § 2 WTG
- Beratung von Leistungsanbietern und Investoren zu konzeptionellen und/oder baulichen Veränderungen und zur Planung neuer Einrichtungen und Wohngemeinschaften
Mit Blick auf die zum 31.07.2018 ausgelaufene gesetzliche Übergangsfrist zur Wohnqualität in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nahmen die Leistungsanbieter die Beratung durch die WTG-Behörde bei Neu- und Umbaumaßnahmen bereits ab der frühen Planungsphase bis zur Inbetriebnahme verstärkt in Anspruch.
- Beratung von Leistungsanbietern und Führungskräften bei festgestellten Mängeln nach § 15 WTG

Trotz ordnungsrechtlicher Grundlage der Tätigkeit legt die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises Wert auf eine kooperative Wahrnehmung ihrer Aufgaben, d.h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie eine gemeinsame Lösungsfindung. Ziel ist es, im Dialog mit den Beteiligten die Pflegequalität, Betreuung und Versorgung in den Einrichtungen ständig zu verbessern.

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Arbeit der WTG-Behörde ist, dass ihr Probleme und Mängel zur Kenntnis gebracht werden. Außerdem ist ein kooperatives Verhältnis mit den Leistungsanbietern erforderlich, um konstruktiv zu beraten und gemeinsam Problemlösungen zu erarbeiten. Eine WTG-Behörde, die ausschließlich auf ihr ordnungsrechtliches Instrumentarium setzen würde, könnte lediglich kurzfristige punktuelle Verbesserungen erzwingen. Beratung und das gemeinsame Erarbeiten von Lösungen in einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Behörde, Nutzer und Leistungsanbieter gewährleisten hingegen eine umfassende und dauerhafte Verbesserung der Betreuungssituation in den Einrichtungen. Dies schließt je-

doch Anordnungen und Bußgelder zur Durchsetzung von im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen nicht aus.

4.2. Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie unter den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung erfüllen. Die Prüfungen erfolgen in Form von unangemeldeten Regel- und Anlassprüfungen. Je nach Art des Leistungsangebotes gelten dabei differenzierte Anforderungsprofile und Prüfungsintervalle.

Als Arbeitshilfe für die Durchführung der Prüfungen dient der landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog, der sich in die Teile

Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege

Teil 2: Tages- und Nachtpflege

Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

untergliedert.

Der Rahmenprüfkatalog enthält folgende Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation; Beratung; Mitwirkung und Mitbestimmung

Statusprüfungen selbstverantworteter Wohngemeinschaften und Angeboten des Servicewohnens erfolgen in der Regel nach vorheriger Anmeldung

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Grundsätzlich ist bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mindestens einmal jährlich eine Regelprüfung vorzunehmen. Abweichend hiervon können die Regelprüfungen in einem Abstand von höchstens zwei Jahren durchgeführt werden, wenn die WTG-Behörde bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt hat, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel). Wesentli-

che Mängel wurden im Berichtszeitraum anlässlich der Regelprüfungen nicht festgestellt.

Regelprüfungen	2017	2018
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)	31	61
Tages-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize	5	10
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	3	7

4.2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind überwiegend die Folge von Beschwerden. Sie finden in der Regel innerhalb der nächsten 1-4 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde unangemeldet in der Einrichtung statt, um den Sachverhalt zu klären. Neben den anlassbezogenen Prüfungen aufgrund von Beschwerden können Prüfungen auch erforderlich werden, wenn im Rahmen vorangegangener Prüfungen der WTG Behörde oder anderer Prüfinstanzen Mängel festgestellt wurden, die (unter Fristsetzung) behoben werden sollen.

In Abhängigkeit von Art und Schwere der erhobenen Vorwürfe wird die Vorgehensweise von der WTG Behörde festgelegt. Die Vorort-Prüfung hat sich als effektiv herausgestellt, weil einerseits Unterlagen wie Pflegedokumentationen sofort eingesehen werden können und andererseits eine Anhörung des Leistungserbringers bzw. der Einrichtungsleitung mit der Möglichkeit, zu den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, durchgeführt werden kann.

Anlassprüfungen	2017	2018
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	32	52
Tages-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize	0	0
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	0	6

Die im Vergleich zum Jahr 2017 erheblich gestiegene Zahl der Anlassprüfungen in 2018 ergibt sich u.a. dadurch, dass 15 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot die am 31.07.2018 ausgelaufene gesetzliche Übergangsfrist zur Wohnqualität nicht erfüllt haben. Hierzu mussten Wiederbelegungssperren angeordnet werden, die in der Folge durch regelmäßige Nachprüfungen überwacht werden.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 WTG in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum WTG sind die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen im Internetportal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Der Ergebnisbericht enthält Angaben zu den Prüfkriterien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Der Rhein-Sieg-Kreis veröffentlicht die Ergebnisberichte der WTG-Behörde über die Pflegeeinrichtungen auf der Internetseite www.rsk-seniorenportal.de. Die Ergebnisberichte über die Prüfungen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden auf der Internetseite: www.rhein-sieg-kreis.de unter Heimaufsicht veröffentlicht.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind dabei Mängel, bei denen im Rahmen des Ermessens von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (bestimmte Personalbesetzung, Beschäftigungsverbot, Wiederbelegungssperre, Betriebsuntersagung) erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum ergaben sich bei den Regelprüfungen keine wesentlichen Mängel. Geringfügige Mängel ergaben sich insbesondere bei der personellen Ausstattung, im Bereich des sachgerechten Umgangs mit Medikamenten, der Dokumentation und der Pflegeplanung.

Im Rahmen von Anlassprüfungen wurden in 15 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot wesentliche Mängel festgestellt. Hier mussten Wiederbelegungssperren angeordnet werden, da diese Einrichtungen nicht die seit dem 01.08.2018 nach § 47 Abs. 3 WTG geforderte Wohnqualität von mindestens 80 % Einzelzimmerquote vorgehalten haben.

Unabhängig von diesen festgestellten Mängeln konnte in den Einrichtungen überwiegend eine selbstbestimmte, am persönlichen Bedarf orientierte, gesundheitsfördernde und qualifizierte pflegerische und soziale Betreuung festgestellt werden.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK bilden die Ausnahme. Im Berichtszeitraum 2017/2018 fanden zwei gemeinsame Prüfungen mit dem MDK statt. Alle Prüfberichte werden jedoch gegenseitig ausgetauscht und im Rahmen der eigenen Prüfungen berücksichtigt.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Die Grundlage für die Anzeigepflicht bildet § 9 WTG i.V.m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG-DVO.

Folgende Anzeigeprüfungen wurden durchgeführt:

	2017	2018
Inbetriebnahmen/Trägerwechsel	19	20
Einstellung/wesentliche Änderung einer Betreuungseinrichtung	5	6
Wechsel der Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und der verantwortlichen Fachkräfte	11	14

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum wurden keine Betrugsfälle bekannt.

4.2.1.7 Befreiungen (§ 13 Abs. 1 und § 47 Abs. 3 WTG)

Von den Anforderungen nach dem WTG kann in begründeten Fällen abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Im Berichtszeitraum wurde für 15 Pflegeeinrichtungen eine bis zum 31.07.2023 befristete Befreiung von den seit 01.08.2018 geltenden Anforderungen an die Wohnqualität erteilt (§ 47 Abs. 3 WTG). Bei vier Einrichtungen der Tagespflege wurde einer tageweisen Überschreitung der anerkannten Maximalbelegung zugestimmt (§ 13 Abs. 1 WTG).

4.2.2 Gebührenerhebung

Das Gebührengesetz (GebG NRW) und die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) für das Land NRW sehen vor, dass als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) Verwaltungsgebühren erhoben werden.

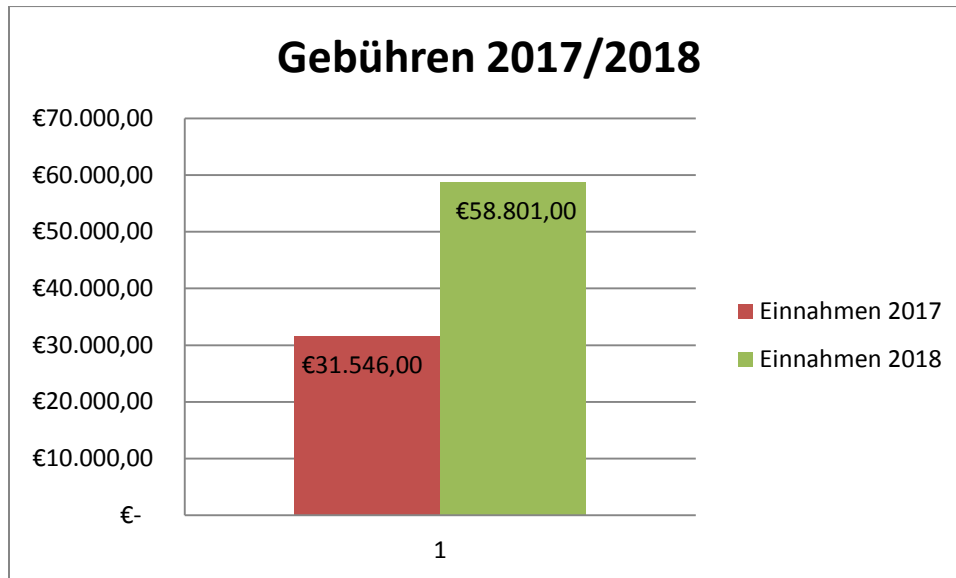
Grundlage ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10a des Landes NRW und die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises, Tarif Nr. 5.

Bei der Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem WTG orientiert sich die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises an der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände. Danach können z. B. für folgende WTG Handlungen Gebühren festgesetzt werden:

- Allgemeine Beratung
- Befreiungen von Anforderungen
- Anzeigeprüfungen wie z. B. beabsichtigte Inbetriebnahme oder Übernahme einer bestehenden Betreuungseinrichtung, Einstellung oder wesentliche Betriebsänderungen und Wechsel der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung
- Wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen
- Entscheidungen (z. B. Anordnungen)

Die Gebührenerhebung im Rahmen des Alten- und Pflegegesetzes NRW erfolgt nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises und basiert auf Stundensätzen in Höhe von zuzeit 63,- € je angefangener Arbeitsstunde.

Insgesamt wurden folgende Gebühren erhoben:



Die Entwicklung der Gebühreneinnahmen im Jahr 2018 resultiert insbesondere aus der im Vergleich zum Jahr 2017 gestiegenen Anzahl an Regelprüfungen, für die im Gegensatz zu Anlassprüfungen in allen Fällen Gebühren erhoben werden, sowie den erteilten Befreiungen nach § 47 Abs. 3 WTG.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Es bestehen enge Kontakte zu anderen Fachbereichen. Dies sind z.B.

- Gesundheitsamt (Medizinischer Dienst, Hygiene- und Infektionsschutz, Amtsapothekerin)
- Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt
- Bauaufsichtsämter des Rhein-Sieg-Kreises und der kreisangehörigen Städte
- Amt für Bevölkerungsschutz

Neben den Kontakten mit anderen Fachbereichen im Haus besteht auch eine enge Zusammenarbeit mit z.B.

- dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)
- dem Verband der privaten Krankenkassen (Pkv)
- den örtlichen Ordnungsämtern
- den zuständigen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern
- dem Dezernat 24 - Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten, Sozialwesen und Krankenhausförderung - bei der Bezirksregierung Köln
- dem Dezernat 56 - Amt für Arbeitsschutz - bei der Bezirksregierung Köln
- dem zuständigen Ministerium (MAGS)

Insbesondere mit dem MDK und der PKV besteht ein enger Kontakt und Austausch. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf den Austausch der Prüfergeb-

nisse und die Abstimmung der Prüftermine; hier nimmt die WTG-Behörde Rücksicht auf die Terminplanungen von MDK und PKV und umgekehrt.

Nach § 44 Abs. 3 WTG sollte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des WTG mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherung eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten geschlossen werden. Hierzu wurde in einer Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG eine Mustervereinbarung erarbeitet. Auf der Basis dieser Mustervereinbarung wurde zum 01.01.2017 mit dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), als Vertreter der Pflegekassen, eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

4.4 Sonstiges

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde nehmen regelmäßig an einem überregionalen Arbeitskreis der WTG-Behörden teil, der in Bergheim tagt. Insbesondere mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW hat der Arbeitskreis an Bedeutung gewonnen. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, den Informationsaustausch zu pflegen, WTG-rechtliche Fragen und auftretende Probleme zu diskutieren sowie mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen.

Regelmäßig wurde im Berichtszeitraum auch an Dienstbesprechungen beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) teilgenommen.

5. Fazit Entwicklung und Ausblick

Der WTG-Behörde ist es im Laufe des Berichtszeitraumes erneut nicht gelungen, jede Betreuungseinrichtung im gesetzlich vorgesehen Zeitraum zu überprüfen. Die im Jahr 2017/2018 durchgeführte Organisationsuntersuchung des Sozialamtes bestätigte einen zusätzlichen Personalbedarf für die WTG-Behörde. Zügige Stellennachbesetzungen Ende 2017 führten bereits im Jahr 2018 trotz des gestiegenen Arbeitsaufwands im Hinblick auf die zum 31.07.2018 ausgelaufene Übergangsfrist bei den Anforderungen an die Wohnqualität zu einer Verbesserung der Prüfquote. Ziel ist es, durch zügige Nachbesetzung freiwerdender Stellen und für das Jahr 2019 geplante Besetzung zusätzlicher Stellen spätestens ab dem Jahr 2020 die gesetzliche Anforderung an den Prüfzeitraum zu erfüllen.

Die Auswirkungen der Fachkräfteknappheit zeigen sich auch im Rhein-Sieg-Kreis immer mehr. Die Zahl der Beschwerden im Zusammenhang mit (fehlendem) Personal hat im Berichtszeitraum erneut einen hohen Anteil. Mehrarbeit und Einsatz von Leiharbeit sind in vielen Einrichtungen Standard. Nicht zuletzt die Anwerbung von Fachpersonal gestaltet sich auch aufgrund der neu hinzukommenden Einrichtungen zunehmend schwierig, sodass Stellen zum Teil über einen längeren Zeitraum nicht besetzt werden können. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden erhebliche Anstrengungen notwendig sein, um die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen zu erhalten. Die vom Land NRW im Jahr 2012 eingeführte Altenpflegeausbildungsausgleichsabgabe, mit der alle Einrichtungsträger durch ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung beitragen, hat eine positive

Entwicklung auf dem Ausbildungsmarkt erbracht. Dies alleine wird den sich durch die demografische Entwicklung abzeichnenden Bedarf an Fachkräften jedoch nicht abdecken. Hier sind neben dem zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz neue Konzepte auf Bundes- und Landesebene zu entwickeln.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen sichergestellt ist. Gravierende Mängel bilden die absolute Ausnahme. Dabei haben sich die vorrangige Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen und die damit verbundenen intensiven Beratungsgespräche sowie eine engmaschige Begleitung erneut als positiv erwiesen.

Erklärte Ziele für 2019 und 2020 sind die Steigerung der Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen der Betreuungseinrichtungen, auch im Hinblick auf den Erhalt und die Förderung der Pflege- und Betreuungsqualität.

Um im Rhein-Sieg-Kreis zukünftig eine möglichst einheitliche Wohnqualität in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot vorzuhalten, wird dabei ein Ziel die intensive Begleitung der Betreuungseinrichtungen sein, die die seit dem 01.08.2018 geforderte Wohnqualität nicht erfüllen.

Ein weiterer Schwerpunkt in 2019/2020 wird die erneute Statusprüfung der selbstverantworteten Wohngemeinschaften und der Servicewohnangebote im Bereich der Eingliederungshilfe sein.

Die Beratungstätigkeit wird weiterhin einen hohen Stellenwert einnehmen und von der WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises als wichtiges Element gesehen, den Schutz, die Interessen und Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen in Angeboten nach dem WTG zu gewährleisten.

6. Ansprechpartner/innen

Die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises ist dem Dezernat 2, Kreissozialamt, Fachbereich: Planungsaufgaben, Heimaufsicht, Betreuungsbehörde, Sachgebiet: Sozialplanung, Inklusion, Heimaufsicht zugeordnet.

Die Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises sind postalisch zu erreichen unter der Anschrift:

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Sozialplanung, Inklusion, Heimaufsicht
Postfach 1551
53705 Siegburg

Persönlich erreichen Sie die Mitarbeiter/innen unter der Adresse:

Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises

Name	Telefon	E-Mail
Appel, Petra	02241-13 3291	heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de
Baldus, Bettina	02241-13 2392	heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de
Bung, Frank	02241-13 3858	heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de
Duhme, Sven	02241-13 2190	heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de
Leuwer, Renate	02241-13 3447	heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de
Weineck, Ullrich	02241-13 2103	heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de
Telefax- Nr.	02241-13 3198	

Aufgrund der häufigen Außendiensttätigkeiten sind die Mitarbeiter/innen zu den üblichen Geschäftszeiten nicht immer zu erreichen. Es wird daher dringend empfohlen, telefonisch oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren.

7. Anlagen, Links

Liste der teil-/vollstationären Pflegeeinrichtungen mit Platzzahl
Liste der Behinderteneinrichtungen mit Platzzahl

Links

www.rsk-seniorenportal.de

www.rhein-sieg-kreis.de (Suchbegriff: Heimaufsicht)